Deutscher Bundestag **Drucksache 15/2485**

15. Wahlperiode 11. 02. 2004

Beschlussempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 15/1853 –

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2002/47/EG vom 6. Juni 2002 über Finanzsicherheiten und zur Änderung des Hypothekenbankgesetzes und anderer Gesetze

A. Problem

Die Richtlinie 2002/47/EG über Finanzsicherheiten (ABl. EG Nr. L 168 S. 43) ist Teil eines umfassenden Rechtsrahmens, mit dem der europäische Finanzplatz gestärkt werden soll. Die Richtlinie soll zu einer weiteren Integration und höheren Kostenwirksamkeit des Finanzmarkts sowie zur Stabilität des Finanzsystems in der Gemeinschaft beitragen und dadurch den freien Dienstleistungs- und Kapitalverkehr im Finanzbinnenmarkt fördern. Die Richtlinie will dieses Ziel durch eine gemeinschaftsweite Regelung für die Bereitstellung von Wertpapieren und Barguthaben als Sicherheit verwirklichen. Die Richtlinie sieht hierzu insbesondere vor, dass die Finanzsicherheiten von bestimmten Vorschriften des Insolvenzrechts ausgenommen werden, wobei insbesondere solche Vorschriften angesprochen werden, die der effektiven Verwertung einer Sicherheit im Wege stehen oder Netting-Vereinbarungen behindern. Die Richtlinie ist bis zum 27. Dezember 2003 umzusetzen. Die Sicherheit der Pfandbriefgläubiger einer Hypothekenbank soll durch detailliertere Regelungen über die Verwaltung der Deckungsmasse im Fall der Insolvenz einer Hypothekenbank erhöht werden.

B. Lösung

Mit dem Gesetzentwurf werden zur Umsetzung der Richtlinie über Finanzsicherheiten insbesondere ergänzende Bestimmungen in der Insolvenzordnung, in den pfandrechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und im Kreditwesengesetz vorgesehen. Im Bereich der Insolvenzordnung wird etwa vorgesehen, dass die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht die Verwertung von Finanzsicherheiten berührt. Einschränkungen der Aufrechnung sollen nicht bei der Verwertung von Finanzsicherheiten gelten und die Anfechtbarkeit kongruenter Rechtshandlungen wird begrenzt. Bei den Pfandrechtsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird für die Finanzsicherheiten der freihändige Verkauf erleichtert und die Verwertung im Wege der Aneignung zugelassen.Weiterhin werden ergän-

zende Bestimmungen über die Abwicklung der Deckungsmasse im Fall der Insolvenz einer Hypothekenbank vorgesehen. Die Verwaltung der Deckungsmasse obliegt einem gerichtlich bestellten Sachwalter. Die Kosten der Verwaltung werden durch eine sichernde Überdeckung von 2 Prozent finanziert. Es wird die Möglichkeit geschaffen, die im Hypothekenregister eingetragenen Werte zusammen mit den gedeckten Pfandbriefverbindlichkeiten im Wege einer Teilvermögensübertragung auf eine andere Hypothekenbank zu übertragen. Außerdem ist vorgesehen, dass die Deckungswerte durch den Sachwalter der insolventen Hypothekenbank treuhänderisch für eine übernahmebereite Bank gehalten und abgewickelt werden können.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 15/1853 – in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 11. Februar 2004

Der Rechtsausschuss

Andreas Schmidt (Mülheim)
Vorsitzender

Klaus Uwe Benneter
Berichterstatter

Bernhard Brinkmann (Hildesheim)
Berichterstatter

Marco Wanderwitz
Berichterstatter

Jerzy Montag
Berichterstatter

Rainer Funke
Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2002/47/EG vom 6. Juni 2002 über Finanzsicherheiten und zur Änderung des Hypothekenbankgesetzes und anderer Gesetze
– Drucksache 15/1853 –
mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2002/47/EG vom 6. Juni 2002 über Finanzsicherheiten und zur Änderung des Hypothekenbankgesetzes und anderer Gesetze*)	**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2002/47/EG vom 6. Juni 2002 über Finanzsicherheiten und zur Änderung des Hypothekenbankgesetzes und anderer Gesetze**
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	**Artikel 1**
Änderung der Insolvenzordnung	**Änderung der Insolvenzordnung**
Die Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:	Die Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:
1. Dem § 21 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt: „Die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen berührt nicht die Wirksamkeit von Verfügungen über Finanzsicherheiten nach § 1 Abs. 17 des Kreditwesengesetzes und die Wirksamkeit der Verrechnung von Ansprüchen und Leistungen aus Überweisungs-, Zahlungs- oder Übertragungsverträgen, die in ein System nach § 1 Abs. 16 des Kreditwesengesetzes eingebracht wurden.“	1. unverändert
2. Dem § 81 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt: „Eine Verfügung des Schuldners über Finanzsicherheiten im Sinne des § 1 Abs. 17 des Kreditwesengesetzes nach der Eröffnung ist, unbeschadet der §§ 129 bis 147, wirksam, wenn sie am Tag der Eröffnung erfolgt und der andere Teil nachweist, dass er die Eröffnung des Verfahrens weder kannte noch kennen musste.“	2. unverändert
3. § 96 Abs. 2 wird wie folgt gefasst: „(2) Absatz 1 sowie § 95 Abs. 1 Satz 3 stehen nicht der Verfügung über Finanzsicherheiten im Sinne des § 1 Abs. 17 des Kreditwesengesetzes oder der Verrechnung von Ansprüchen und Leistungen aus Überweisungs-, Zahlungs- oder Übertragungsverträgen entgegen, die in ein System im Sinne des § 1 Abs. 16 des Kreditwesengesetzes eingebracht wurden, das der Ausführung solcher Verträge dient, sofern die Verrechnung spätestens am Tage der Eröffnung des Insolvenzverfahrens erfolgt.“	3. unverändert

* Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2002/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juni 2002 über Finanzsicherheiten (ABl. EG Nr. L 168 S. 43).

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
4. § 104 wird wie folgt geändert:	4. unverändert
a) In der Überschrift wird das Wort „Finanztermingeschäfte“ durch das Wort „Finanzleistungen“ ersetzt.	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 2 wird der Punkt am Ende von Nummer 5 durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:	
„6. Finanzsicherheiten im Sinne des § 1 Abs. 17 des Kreditwesengesetzes.“	
bb) In Satz 3 wird das Wort „Vertragsverletzungen“ durch die Wörter „Vorliegen eines Insolvenzgrundes“ ersetzt.	
c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:	
„Die Forderung wegen der Nichterfüllung richtet sich auf den Unterschied zwischen dem vereinbarten Preis und dem Markt- oder Börsenpreis, der zu einem von den Parteien vereinbarten Zeitpunkt, spätestens jedoch am fünften Werktag nach der Eröffnung des Verfahrens am Erfüllungsort für einen Vertrag mit der vereinbarten Erfüllungszeit maßgeblich ist. Treffen die Parteien keine Vereinbarung, ist der zweite Werktag nach der Eröffnung des Verfahrens maßgebend.“	
5. Dem § 130 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:	5. Dem § 130 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Dies gilt nicht, soweit die Rechtshandlung auf einer Sicherungsvereinbarung beruht, die die Verpflichtung enthält, eine Finanzsicherheit, eine andere oder eine zusätzliche Finanzsicherheit im Sinne des § 1 Abs. 17 des Kreditwesengesetzes zu bestellen, um *Änderungen im Wert der Finanzsicherheit oder im Betrag der gesicherten Verbindlichkeit Rechnung zu tragen.*“	„Dies gilt nicht, soweit die Rechtshandlung auf einer Sicherungsvereinbarung beruht, die die Verpflichtung enthält, eine Finanzsicherheit, eine andere oder eine zusätzliche Finanzsicherheit im Sinne des § 1 Abs. 17 des Kreditwesengesetzes zu bestellen, um **das in der Sicherungsvereinbarung festgelegte Verhältnis zwischen dem Wert der gesicherten Verbindlichkeiten und dem Wert der geleisteten Sicherheiten wiederherzustellen (Margensicherheit).**“
6. § 147 Abs. 1 wird wie folgt geändert:	6. unverändert
a) In Satz 1 wird die Angabe „den §§ 892, 893“ durch die Angabe „§ 81 Abs. 3 Satz 2, §§ 892, 893“ ersetzt.	
b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 96 Abs. 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 96 Abs. 2“ ersetzt.	
7. § 166 wird wie folgt geändert:	7. unverändert
a) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.	
b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:	
„(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung	
1. auf Gegenstände, an denen eine Sicherheit zu Gunsten des Teilnehmers eines Systems nach § 1 Abs. 16 des Kreditwesengesetzes zur Sicherung seiner Ansprüche aus dem System besteht,	
2. auf Gegenstände, an denen eine Sicherheit zu Gunsten der Zentralbank eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Vertragsstaats des Europäischen Wirtschaftsraums oder zu Gunsten der Europäischen Zentralbank besteht und	
3. auf eine Finanzsicherheit im Sinne des § 1 Abs. 17 des Kreditwesengesetzes.“	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
8. In § 223 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „hinsichtlich“ die Angabe „der Finanzsicherheiten im Sinne von § 1 Abs. 17 des Kreditwesengesetzes sowie“ eingefügt und in Nummer 1 die Angabe „§ 96 Abs. 2 Satz 2 oder 3“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 16 des Kreditwesengesetzes“ ersetzt.	8. unverändert
9. In § 340 Abs. 3 wird die Angabe „§ 96 Abs. 2 Satz 2 oder Satz 3“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 16 des Kreditwesengesetzes“ ersetzt.	9. unverändert
Artikel 2 **Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung** In das Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), zuletzt geändert durch …, wird nach Artikel 103a folgender Artikel 103b eingefügt:	**Artikel 2** unverändert
10. „Artikel 103b **Überleitungsvorschrift zum Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2002/47/EG vom 6. Juni 2002 über Finanzsicherheiten und zur Änderung des Hypothekenbankgesetzes und anderer Gesetze** Auf Insolvenzverfahren, die vor dem [Einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes nach Artikel 13] eröffnet worden sind, sind die bis dahin geltenden gesetzlichen Vorschriften weiter anzuwenden.“	
Artikel 3 **Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs** Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom …, zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:	**Artikel 3** unverändert
1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe „§§ 1259 bis 1272 (weggefallen)“ durch folgende Angaben ersetzt: „§ 1259 Verwertung des gewerblichen Pfandes §§ 1260 bis 1272 (weggefallen)“.	
2. Nach § 1258 wird folgender § 1259 eingefügt: „§ 1259 Verwertung des gewerblichen Pfandes Sind Eigentümer und Pfandgläubiger Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen, können sie für die Verwertung des Pfandes, das einen Börsen- oder Marktpreis hat, schon bei der Verpfändung vereinbaren, dass der Pfandgläubiger den Verkauf aus freier Hand zum laufenden Preis selbst oder durch Dritte vornehmen kann oder dem Pfandgläubiger das Eigentum an der Sache bei Fälligkeit der Forderung zufallen soll. In diesem Fall gilt die Forderung in Höhe des am Tag der Fälligkeit geltenden Börsen- oder Marktpreises als von dem Eigentümer	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
berichtigt. Die §§ 1229 und 1233 bis 1239 finden keine Anwendung.“	
3. Dem § 1279 wird folgender Satz angefügt: „Soweit eine Forderung einen Börsen- oder Marktpreis hat, findet § 1259 entsprechende Anwendung.“	
4. Dem § 1295 wird folgender Satz angefügt: „§ 1259 findet entsprechende Anwendung.“	
Artikel 4 **Änderung des Depotgesetzes**	**Artikel 4** unverändert
In § 16 des Depotgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 1995 (BGBl. I S. 34), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird nach den Wörtern „Formvorschriften des“ die Angabe „§ 4 Abs. 2, des“ eingefügt.	
Artikel 5 **Änderung des Kreditwesengesetzes**	**Artikel 5** **Änderung des Kreditwesengesetzes**
Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom …, zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:	Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom …, zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:
1. Dem § 1 werden folgende Absätze 16 und 17 angefügt:	1. Dem § 1 werden folgende Absätze 16 und 17 angefügt
„(16) Ein System im Sinne von § 24b ist eine schriftliche Vereinbarung nach Artikel 2 Buchstabe a der Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen (ABl. EG Nr. L 166 S. 45) einschließlich der Vereinbarung zwischen einem Teilnehmer und einem indirekt teilnehmenden Kreditinstitut, die von der Deutschen Bundesbank oder der zuständigen Stelle eines anderen Mitgliedsstaats oder Vertragsstaats des Europäischen Wirtschaftsraums der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gemeldet wurde. Systeme aus Drittstaaten stehen den in Satz 1 genannten Systemen gleich, sofern sie im Wesentlichen den in Artikel 2 Buchstabe a der Richtlinie 98/26/EG angeführten Voraussetzungen entsprechen.	„(16) unverändert
(17) Finanzsicherheiten im Sinne dieses Gesetzes sind Bar*sicherheiten oder Finanzinstrumente nach Artikel 1 Abs. 4 Buchstabe a der Richtlinie 2002/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juni 2002 über Finanzsicherheiten (ABl. EG Nr. L 168 S. 43),* die als Sicherheit in Form eines beschränkten dinglichen Sicherungsrechts oder im Wege der Vollrechtsübertragung auf Grund einer Vereinbarung zwischen einem Sicherungsnehmer und einem Sicherungsgeber, die einer der in Artikel 1 Abs. 2 Buchstabe a bis e der Richtlinie 2002/47/EG aufgeführten Kategorien angehören, bereitgestellt werden. Sicherungsgeber aus Drittstaaten stehen den in Satz 1 genannten Sicherungsgebern gleich, sofern sie im Wesentlichen den in Artikel 1 Abs. 2 Buchstabe a bis e aufgeführten Körperschaften, Finanzinstituten und Einrichtungen entsprechen.“	(17) Finanzsicherheiten im Sinne dieses Gesetzes sind Bar**guthaben, Wertpapiere, Geldmarktinstrumente sowie sonstige Schuldscheindarlehen einschließlich jeglicher damit in Zusammenhang stehender Rechte oder Ansprüche**, die als Sicherheit in Form eines beschränkten dinglichen Sicherungsrechts oder im Wege der Vollrechtsübertragung auf Grund einer Vereinbarung zwischen einem Sicherungsnehmer und einem Sicherungsgeber, die einer der in Artikel 1 Abs. 2 Buchstabe a bis e der Richtlinie 2002/47/EG **des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juni 2002 über Finanzsicherheiten (ABl. EG Nr. L 168 S. 43)** aufgeführten Kategorien angehören, bereitgestellt werden. **Gehört der Sicherungsgeber zu den in Artikel 1 Abs. 2 Buchstabe e der Richtlinie 2002/47/EG genannten Personen oder Gesellschaften, so liegt eine Finanzsicher-**

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	heit nur vor, wenn die Sicherheit der Besicherung von Verbindlichkeiten aus Verträgen oder aus der Vermittlung von Verträgen über **a) die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten,** **b) Pensions-, Darlehens- sowie vergleichbare Geschäfte auf Finanzinstrumente oder** **c) Darlehen zur Finanzierung des Erwerbs von Finanzinstrumenten dient. Finanzinstrumente im Sinne dieser Vorschrift sind auch Termingeschäfte, deren Preis von anderen als den in Absatz 11 Satz 4 Nr. 1 bis 5 genannten Basiswerten abhängt. Gehört der Sicherungsgeber zu den in Artikel 1 Abs. 2 Buchstabe e der Richtlinie 2002/47/EG genannten Personen oder Gesellschaften, so sind eigene Anteile des Sicherungsgebers oder Anteile an verbundenen Unternehmen im Sinne von § 290 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches keine Finanzsicherheiten; maßgebend ist der Zeitpunkt der Bestellung der Sicherheit.** Sicherungsgeber aus Drittstaaten stehen den in Satz 1 genannten Sicherungsgebern gleich, sofern sie im Wesentlichen den in Artikel 1 Abs. 2 Buchstabe a bis e aufgeführten Körperschaften, Finanzinstituten und Einrichtungen entsprechen.“
2. In § 24b Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „nach Artikel 2 der Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über die Wirksamkeit von Abrechnungen und Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen (ABl. EG Nr. L 166 S. 45)“ durch die Angabe „nach § 1 Abs. 16“ ersetzt.	2. unverändert
3. In § 46a Abs. 1 Satz 6 werden nach dem Wort „Zentralbanken“ die Wörter „und von Finanzsicherheiten“ eingefügt.	3. unverändert
Artikel 6 **Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes** Dem § 89 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt: „Die Vorschriften der Insolvenzordnung zum Schutz von Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen sowie von dinglichen Sicherheiten der Zentralbanken und von Finanzsicherheiten finden entsprechend Anwendung.“	**Artikel 6** unverändert
Artikel 7 **Änderung des Gesetzes über Bausparkassen** Dem § 15 des Gesetzes über Bausparkassen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 1991 (BGBl. I S. 454), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:	**Artikel 7** unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„Die Vorschriften der Insolvenzordnung zum Schutz von Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen sowie von dinglichen Sicherheiten der Zentralbanken und von Finanzsicherheiten finden entsprechend Anwendung.“	
Artikel 8 **Änderung des Hypothekenbankgesetzes**	**Artikel 8** **Änderung des Hypothekenbankgesetzes**
Das Hypothekenbankgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2674), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:	Das Hypothekenbankgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2674), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:
1. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:	1. unverändert
a) In Satz 2 wird nach den Wörtern „sichergestellt sein“ die Angabe „sowie der Barwert der eingetragenen Deckungswerte den Gesamtwert der zu deckenden Verbindlichkeiten aus Hypothekenpfandbriefen und Derivaten nach Absatz 6 Satz 2 um 2 vom Hundert übersteigen (sichernde Überdeckung)“ eingefügt.	
b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt: „Die sichernde Überdeckung muss in ersatzdeckungsfähigen Werten bestehen; die Beschränkung des Absatzes 5 ist insoweit nicht anzuwenden.“	
2. § 22 wird wie folgt geändert:	2. unverändert
a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „ordentliche Deckung“ die Wörter „oder sichernde Überdeckung“ eingefügt.	
b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt: „(2) Hypotheken gelten nur bis zur Höhe der Beleihungsgrenze nach § 11 Abs. 2 als eingetragene Deckungswerte.“	
c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.	
3. In § 31 Abs. 2 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 6 Abs. 6 Satz 2“ die Wörter „zuzüglich der sichernden Überdeckung“ eingefügt.	3. unverändert
4. § 35 wird wie folgt gefasst:	4. unverändert
„§ 35 (1) Ist über das Vermögen der Hypothekenbank das Insolvenzverfahren eröffnet, so fallen die im Hypothekenregister eingetragenen Werte nicht in die Insolvenzmasse. Die Forderungen der Pfandbriefgläubiger sind aus den eingetragenen Werten voll zu befriedigen; sie werden von der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Hypothekenbank nicht berührt. Am Insolvenzverfahren nehmen Pfandbriefgläubiger nur im Umfang des Absatzes 6 Satz 4 teil. (2) Im Fall des Absatzes 1 ernennt das Gericht des Sitzes der Hypothekenbank auf Antrag der Aufsichtsbehörde eine oder zwei geeignete natürliche Personen als Sachwalter. Mit der Ernennung geht das Recht, die eingetragenen Werte zu verwalten und über sie zu verfügen, auf den Sachwalter über. Hat die Hypothekenbank nach der Bestellung des Sachwalters über einen im Hypothekenregister eingetragenen Wert verfügt, so ist diese Ver-	

Entwurf

fügung unwirksam; die §§ 892, 893 BGB bleiben unberührt. Hat die Hypothekenbank am Tag der Bestellung des Sachwalters verfügt, so wird vermutet, dass sie nach der Bestellung verfügt hat. Der Sachwalter darf mit Wirkung für die Deckungsmasse Rechtsgeschäfte tätigen, soweit dies für die geordnete Abwicklung der Deckungsmasse im Interesse der vollständigen Befriedigung der Pfandbriefgläubiger erforderlich ist. Insoweit vertritt er die Hypothekenbank gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Wenn die Hypothekenbank ein Grundstück über die Beleihungsgrenze nach § 11 Abs. 2 hinaus beliehen hat, so unterliegen die im Register eingetragenen Hypotheken und gesicherten Forderungen auch insoweit der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis des Sachwalters, als sie gemäß § 22 Abs. 2 nicht als Deckungswerte gelten. Der Sachwalter zieht die Forderungen entsprechend ihrer vertragsmäßigen Fälligkeit ein. Er führt nach Abzug angemessener Verwaltungskosten den Anteil an die Insolvenzmasse ab, der bei getrennten Darlehensverträgen und entsprechenden Einzelhypotheken auf die Insolvenzmasse entfallen würde. Reicht die tatsächlich geleistete Zahlung nicht aus, so sind die Forderungen insoweit vorrangig zu tilgen, als sie durch deckungsfähige Hypotheken gesichert sind; maßgeblich ist die Grenze des § 11 Abs. 2 unter Zugrundelegung des zuletzt vor Insolvenzeröffnung angenommenen Beleihungswertes. Der Insolvenzverwalter kann verlangen, dass Darlehensrückzahlungsforderung und Hypothek geteilt werden; die Insolvenzmasse trägt die Kosten der Teilung. Die durch Teilung entstandene deckungsfähige Hypothek geht der nicht deckungsfähigen im Rang vor.

(4) Der Insolvenzverwalter kann jederzeit verlangen, dass eingetragene Werte, die zur Deckung einschließlich der sichernden Überdeckung offensichtlich nicht notwendig sein werden, vom Sachwalter der Insolvenzmasse zugeführt werden. Nach Befriedigung der Pfandbriefgläubiger und Deckung der Verwaltungskosten verbleibende Werte sind an die Insolvenzmasse herauszugeben.

(5) Das Gericht des Sitzes der Hypothekenbank kann auf Antrag der Aufsichtsbehörde schon vor der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Hypothekenbank bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 46a des Kreditwesengesetzes einen Sachwalter ernennen. Für die Rechtsstellung dieses Sachwalters gelten die Vorschriften über den nach Absatz 2 Satz 1 ernannten Sachwalter entsprechend.

(6) Die Aufsichtsbehörde kann entsprechend den §§ 46 und 46a des Kreditwesengesetzes eigene Maßnahmen in Bezug auf die Deckungsmasse treffen. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung der Deckungsmasse findet über sie ein gesondertes Insolvenzverfahren statt; der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens kann nur von der Aufsichtsbehörde gestellt werden. Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden. Im Insolvenzverfahren über das übrige Vermögen der Hypothekenbank können die Pfandbriefgläubiger ihre Forderungen nur in Höhe des Ausfalls geltend machen; im Übrigen gelten die Vorschriften für absonderungsberech-

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
tigte Gläubiger, insbesondere § 52 Satz 1, § 190 Abs. 1 und 2 sowie § 192 der Insolvenzordnung entsprechend.	
(7) Das Gesetz betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen bleibt unberührt.	
(8) Gläubiger von Ansprüchen aus Derivaten nach § 6 Abs. 6 Satz 2 stehen Pfandbriefgläubigern gleich.“	
5. Nach § 35 werden folgende §§ 35a bis 35g eingefügt:	5. Nach § 35 werden folgende §§ 35a bis 35g eingefügt:
„§ 35a	„§ 35a
(1) Der Sachwalter steht unter der Aufsicht des Gerichts des Sitzes der Hypothekenbank. Das Gericht kann insbesondere jederzeit einzelne Auskünfte oder einen Bericht über den Sachstand und die Geschäftsführung von ihm verlangen. Es kann den Sachwalter auf Antrag der Aufsichtsbehörde abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Sachwalter tritt gegenüber der Aufsichtsbehörde und dem Treuhänder in die Pflichten ein, die von der Hypothekenbank nach diesem Gesetz und dem Kreditwesengesetz im Zusammenhang mit der Verwaltung der Deckungswerte zu erfüllen sind.	(1) unverändert
(2) Der Sachwalter erhält eine Urkunde über seine Ernennung, die er bei Beendigung seines Amtes dem Gericht zurückzugeben hat. Das Gericht hat die Ernennung und Abberufung des Sachwalters dem zuständigen Registergericht mitzuteilen und unverzüglich im Bundesanzeiger bekannt zu machen. Die Ernennung und Abberufung des Sachwalters ist von Amts wegen in das Handelsregister einzutragen. Die Eintragungen werden nicht bekannt gemacht. Die Vorschriften des § 15 des Handelsgesetzbuches sind nicht anzuwenden.	(2) unverändert
(3) Die Bestellung des Sachwalters ist *in das Grundbuch einzutragen:*	(3) Die Bestellung des Sachwalters ist **bei den im Register eingetragenen Hypotheken in das Grundbuch einzutragen, wenn nach Art des Rechts und nach den Umständen zu befürchten ist, dass ohne die Eintragung die Pfandbriefgläubiger benachteiligt würden. Die Eintragung ist vom Sachwalter beim Grundbuchamt zu beantragen. Werden Hypotheken, bei denen die Bestellung des Sachwalters eingetragen worden ist, im Register gelöscht, so hat der Sachwalter beim Grundbuchamt die Löschung der Eintragung der Sachwalterbestellung zu beantragen.**
1. bei Grundstücken, als deren Eigentümerin die Hypothekenbank eingetragen ist;	
2. bei den für die Hypothekenbank eingetragenen Rechten an Grundstücken und an eingetragenen Rechten, wenn nach Art des Rechts und den Umständen zu befürchten ist, dass ohne die Eintragung die Pfandbriefgläubiger benachteiligt würden.	
Die Eintragung ist vom Sachwalter beim Grundbuchamt für die Grundstücke und Rechte gemäß Satz 1 Nr. 1 und 2 zu beantragen, die im Hypothekenregister eingetragen sind. Werden Grundstücke oder Rechte, bei denen die Bestellung des Sachwalters eingetragen worden ist, im Hypothekenregister gelöscht, so hat der Sachwalter beim Grundbuchamt die Löschung der Eintragung zu beantragen.	
(4) Der Sachwalter hat Anspruch auf Vergütung seiner Tätigkeit und Ersatz angemessener Auslagen. Die Kosten der Verwaltung durch den Sachwalter einschließlich seiner Vergütung und der Erstattung seiner Auslagen sind aus den im Hypothekenregister eingetragenen Werten zu tragen. Das Gericht des Sitzes der Hypothekenbank setzt die Vergütung und die Auslagen auf Antrag des Sachwalters fest. § 46a Abs. 4 Satz 3 und 4 des Kreditwesengesetzes gilt entsprechend.	(4) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(5) Der Sachwalter hat zu Beginn seiner Tätigkeit eine Eröffnungsbilanz und einen erläuternden Bericht sowie für den Schluss eines jeden Jahres einen Jahresabschluss und einen Lagebericht zu erstellen. Der Jahresabschluss ist durch einen Abschlussprüfer zu prüfen, den die Aufsichtsbehörde bestellt. Die Aufsichtsbehörde kann Sonderprüfungen anordnen. Die der Aufsichtsbehörde dadurch entstehenden Kosten sind aus den im Register eingetragenen Werten zu tragen.	(5) unverändert
(6) Der Sachwalter hat bei seiner Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers anzuwenden. Er ist bei Pflichtverletzung der Hypothekenbank zum Schadensersatz verpflichtet.	(6) unverändert
(7) Sachwalter und Insolvenzverwalter haben einander alle Informationen mitzuteilen, die für das Insolvenzverfahren der Hypothekenbank oder die Verwaltung der Deckungswerte von Bedeutung sein können.	(7) unverändert
§ 35b	§ 35b
(1) Der Sachwalter kann mit schriftlicher Zustimmung der Aufsichtsbehörde alle oder einen Teil der im Hypothekenregister eingetragenen Werte, auch soweit sie gemäß § 22 Abs. 2 nicht als eingetragenen Werte gelten, und Verbindlichkeiten aus Hypothekenpfandbriefen als Gesamtheit nach den folgenden Vorschriften auf eine andere Hypothekenbank übertragen.	unverändert
(2) Der Übertragungsvertrag muss mindestens folgende Angaben enthalten: 1. die Firma und den Sitz der übertragenden Hypothekenbank und der übernehmenden Hypothekenbank, 2. die Vereinbarung über die Übertragung der im Hypothekenregister eingetragenen Werte und der Verbindlichkeiten aus Hypothekenpfandbriefen als Gesamtheit und gegebenenfalls über eine Gegenleistung, 3. die genaue Bezeichnung der zu übertragenden Werte und Verbindlichkeiten aus Hypothekenpfandbriefen.	
(3) Soweit für die Übertragung von Gegenständen im Falle der Einzelrechtsnachfolge in den allgemeinen Vorschriften eine besondere Art der Bezeichnung bestimmt ist, sind diese Regelungen für die Bezeichnung der zu übertragenden Werte und Verbindlichkeiten aus Hypothekenpfandbriefen nach Absatz 2 Nr. 3 anzuwenden. § 28 der Grundbuchordnung ist zu beachten. Im Übrigen kann auf Urkunden Bezug genommen werden, deren Inhalt eine Zuweisung des einzelnen Gegenstands ermöglicht; die Urkunden sind dem Übertragungsvertrag als Anlagen beizufügen.	
(4) Der Übertragungsvertrag muss notariell beurkundet werden.	
§ 35c	§ 35c
(1) Der Sachwalter und das Vertretungsorgan der übernehmenden Hypothekenbank haben die Übertragung zur Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der jeweiligen Hypothekenbank anzumelden. Der Anmeldung sind der Übertragungsvertrag in Ausfertigung oder öffentlich beglaubigter Abschrift und die Zustimmungsurkunde der Aufsichtsbehörde beizufügen.	unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(2) Die Übertragung darf in das Handelsregister des Sitzes der übertragenden Hypothekenbank erst eingetragen werden, nachdem sie im Handelsregister des Sitzes der übernehmenden Hypothekenbank eingetragen worden ist. Die Eintragung im Handelsregister des Sitzes der übernehmenden Hypothekenbank ist mit dem Vermerk zu versehen, dass die Übertragung erst mit der Eintragung im Handelsregister des Sitzes der übertragenden Hypothekenbank wirksam wird.	
(3) Das Gericht des Sitzes der übertragenden Hypothekenbank hat von Amts wegen dem Gericht des Sitzes der übernehmenden Hypothekenbank den Tag der Eintragung der Übertragung mitzuteilen und einen Auszug aus dem Handelsregister zu übersenden. Nach Eingang der Mitteilung hat das Gericht des Sitzes der übernehmenden Hypothekenbank von Amts wegen den Tag der Eintragung der Übertragung im Handelsregister zu vermerken.	
(4) Das Gericht des Sitzes jeder der an der Übertragung beteiligten Hypothekenbanken hat jeweils die von ihm vorgenommene Eintragung der Übertragung von Amts wegen im Bundesanzeiger ihrem ganzen Inhalt nach bekannt zu machen.	
§ 35d	§ 35d
(1) Bei Eintragung der Übertragung in das Handelsregister des Sitzes der übertragenden Hypothekenbank gehen die im Übertragungsvertrag bezeichneten Werte und Pfandbriefverbindlichkeiten als Gesamtheit auf die übernehmende Hypothekenbank über. Durch die Eintragung wird der Mangel der notariellen Beurkundung des Übertragungsvertrags geheilt. Für die übertragenen Pfandbriefverbindlichkeiten haften die übertragende Hypothekenbank und die übernehmende Hypothekenbank als Gesamtschuldner.	unverändert
(2) Im Falle der Gewährung einer Gegenleistung gilt § 35 Abs. 4 entsprechend. § 35 Abs. 3 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle des Sachwalters die übernehmende Hypothekenbank tritt.	
§ 35e	§ 35e
(1) Mit schriftlicher Zustimmung der Aufsichtsbehörde kann der Sachwalter mit einer anderen Hypothekenbank vereinbaren, dass die im Hypothekenregister der insolventen Hypothekenbank eingetragenen Werte, auch soweit sie gemäß § 22 Abs. 2 nicht als eingetragenen Werte gelten, ganz oder teilweise treuhänderisch durch den Sachwalter der insolventen Hypothekenbank für die andere Hypothekenbank verwaltet werden, soweit die andere Hypothekenbank die Haftung für die gedeckten Verbindlichkeiten der insolventen Hypothekenbank übernimmt. Der Vertrag bedarf der Schriftform. Die Werte und Pfandbriefverbindlichkeiten sind darin genau zu bezeichnen.	unverändert
(2) Die im Sinne des Absatzes 1 treuhänderisch verwalteten Werte gelten im Verhältnis zwischen der anderen Hypothekenbank und der insolventen Hypothekenbank oder deren Gläubigern als Werte der anderen Hypothekenbank, auch wenn sie nicht auf diese übertragen wurden.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(3) Der aus dem Treuhandverhältnis folgende Übertragungsanspruch ist in das Register der anderen Hypothekenbank einzutragen. Die im Vertrag im Sinne des Absatzes 1 bezeichneten und im Deckungsregister der insolventen Hypothekenbank eingetragenen Werte gelten als im Register der anderen Hypothekenbank eingetragen. Der Treuhänder der anderen Hypothekenbank nimmt seine Aufgaben und Befugnisse insoweit gegenüber der insolventen Hypothekenbank wahr. Die teilweise treuhänderische Verwaltung ist im Deckungsregister der insolventen Bank bei den einzelnen Deckungswerten zu vermerken.	
(4) § 35 Abs. 3 gilt entsprechend.	
§ 35f	§ 35f
Im Fall der teilweisen Übertragung der Deckungsmasse nach § 35b Abs. 1 muss der bei der insolventen Hypothekenbank verbleibende Teil der Deckungsmasse den Vorschriften über die Pfandbriefdeckung genügen. Satz 1 gilt entsprechend für den Fall der teilweisen treuhänderischen Verwaltung der Deckungsmasse nach § 35e Abs. 1.	unverändert
§ 35g	§ 35g
Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen der Aufsichtsbehörde nach § 35b Abs. 1 sowie § 35e Abs. 1 Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.“	unverändert
6. Der bisherige § 35a wird § 36.	6. unverändert
7. In § 41 Satz 1 wird die Angabe „§§ 22, 29 bis 35a“ durch die Angabe „§ 22 Abs. 1 und 3, §§ 29 bis 34a, § 35 Abs. 1, 2 und 4 bis 9, §§ 35a bis 36“ ersetzt.	7. unverändert
	Nach Artikel 8 werden folgende Artikel 8a und 8b eingefügt:
	„Artikel 8a **Änderung des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten**
	Das Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2772, 2000 I S. 440), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:
	1. § 2 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 2 wird nach den Wörtern „sichergestellt sein“ die Angabe „sowie der Barwert der eingetragenen Deckungswerte den Gesamtwert der zu deckenden Verbindlichkeiten aus Pfandbriefen und Derivaten nach Absatz 5 Satz 2 um 2 vom Hundert übersteigen (sichernde Überdeckung)“ eingefügt.
	bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
	„Die sichernde Überdeckung muss in ersatzdeckungsfähigen Werten bestehen; die Beschränkung des Absatzes 4 ist insoweit nicht anzuwenden.“

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

b) In Absatz 4 Satz 2 wird nach den Wörtern „Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht“ das Wort „(Bundesanstalt)“ eingefügt.

2. In § 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „ordentliche Deckung“ die Wörter „oder sichernden Überdeckung“ eingefügt.

3. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

(1) Ist über das Vermögen der Kreditanstalt das Insolvenzverfahren eröffnet, so fallen die im Hypothekenregister eingetragenen Werte nicht in die Insolvenzmasse. Die Forderungen der Pfandbriefgläubiger sind aus den eingetragenen Werten voll zu befriedigen; sie werden von der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Kreditanstalt nicht berührt. Am Insolvenzverfahren nehmen Pfandbriefgläubiger nur im Umfang des Absatzes 5 Satz 4 teil.

(2) Im Fall des Absatzes 1 ernennt das Gericht des Sitzes der Kreditanstalt auf Antrag der Bundesanstalt eine oder zwei geeignete natürliche Personen als Sachwalter. Mit der Ernennung geht das Recht, die eingetragenen Werte zu verwalten und über sie zu verfügen, auf den Sachwalter über. Hat die Kreditanstalt nach der Bestellung des Sachwalters über einen im Hypothekenregister eingetragenen Wert verfügt, so ist diese Verfügung unwirksam; die §§ 892, 893 BGB bleiben unberührt. Hat die Kreditanstalt am Tag der Bestellung des Sachwalters verfügt, so wird vermutet, dass sie nach der Bestellung verfügt hat. Der Sachwalter darf mit Wirkung für die Deckungsmasse Rechtsgeschäfte tätigen, soweit dies für die geordnete Abwicklung der Deckungsmasse im Interesse der vollständigen Befriedigung der Pfandbriefgläubiger erforderlich ist. Insoweit vertritt er die Kreditanstalt gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Insolvenzverwalter kann jederzeit verlangen, dass eingetragene Werte, soweit sie zur Deckung einschließlich der sichernden Überdeckung offensichtlich nicht notwendig sein werden, vom Sachwalter der Insolvenzmasse zugeführt werden. Nach Befriedigung der Pfandbriefgläubiger und Deckung der Verwaltungskosten verbleibende Werte sind an die Insolvenzmasse herauszugeben.

(4) Das Gericht des Sitzes der Kreditanstalt kann auf Antrag der Bundesanstalt schon vor der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Kreditanstalt bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 46a des Kreditwesengesetzes einen Sachwalter ernennen. Für die Rechtsstellung dieses Sachwalters gelten die Vorschriften über den nach Absatz 2 Satz 1 ernannten Sachwalter entsprechend.

(5) Die Bundesanstalt kann entsprechend den §§ 46 und 46a des Kreditwesengesetzes eigene Maßnahmen in Bezug auf die Deckungsmasse treffen. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung der Deckungsmasse findet über sie ein gesondertes Insolvenzverfahren statt; der Antrag auf Eröffnung

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

des Insolvenzverfahrens kann nur von der Bundesanstalt gestellt werden. Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden. Im Insolvenzverfahren über das übrige Vermögen der Kreditanstalt können die Pfandbriefgläubiger ihre Forderungen nur in Höhe des Ausfalls geltend machen; im Übrigen gelten die Vorschriften für absonderungsberechtigte Gläubiger, insbesondere § 52 Satz 1, § 190 Abs. 1 und 2 sowie § 192 der Insolvenzordnung entsprechend.

(6) Das Gesetz betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen bleibt unberührt.

(7) Gläubiger von Ansprüchen aus Derivaten nach § 2 Abs. 5 Satz 2 stehen Pfandbriefgläubigern gleich.“

4. Nach § 6 werden folgende §§ 6a bis 6g eingefügt:

„§ 6a

(1) Der Sachwalter steht unter der Aufsicht des Gerichts des Sitzes der Kreditanstalt. Das Gericht kann insbesondere jederzeit einzelne Auskünfte oder einen Bericht über den Sachstand und die Geschäftsführung von ihm verlangen. Es kann den Sachwalter auf Antrag der Bundesanstalt abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Sachwalter tritt gegenüber der Bundesanstalt in die Pflichten ein, die von der Kreditanstalt nach diesem Gesetz und dem Kreditwesengesetz im Zusammenhang mit der Verwaltung der Deckungswerte zu erfüllen sind.

(2) Der Sachwalter erhält eine Urkunde über seine Ernennung, die er bei Beendigung seines Amtes dem Gericht zurückzugeben hat. Das Gericht hat die Ernennung und Abberufung des Sachwalters dem zuständigen Registergericht mitzuteilen und unverzüglich im Bundesanzeiger bekannt zu machen. Die Ernennung und Abberufung des Sachwalters ist von Amts wegen in das Handelsregister einzutragen. Die Eintragungen werden nicht bekannt gemacht. Die Vorschriften des § 15 des Handelsgesetzbuches sind nicht anzuwenden.

(3) Die Bestellung des Sachwalters ist bei den im Hypothekenregister eingetragenen Hypotheken in das Grundbuch einzutragen, wenn nach Art des Rechts und nach den Umständen zu befürchten ist, dass ohne die Eintragung die Pfandbriefgläubiger benachteiligt würden. Die Eintragung ist vom Sachwalter beim Grundbuchamt zu beantragen. Werden Hypotheken, bei denen die Bestellung des Sachwalters eingetragen worden ist, im Hypothekenregister gelöscht, so hat der Sachwalter beim Grundbuchamt die Löschung der Eintragung der Sachwalterbestellung zu beantragen.

(4) Der Sachwalter hat Anspruch auf Vergütung seiner Tätigkeit und Ersatz angemessener Auslagen. Die Kosten der Verwaltung durch den Sachwalter einschließlich seiner Vergütung und der Erstattung seiner Auslagen sind aus den im Hypothekenregister eingetragenen Werten zu tragen. Das Gericht des Sitzes der Kreditanstalt setzt die Vergütung und die

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Auslagen auf Antrag des Sachwalters fest. § 46a Abs. 4 Satz 3 und 4 des Kreditwesengesetzes gilt entsprechend.

(5) Der Sachwalter hat zu Beginn seiner Tätigkeit eine Eröffnungsbilanz und einen erläuternden Bericht sowie für den Schluss eines jeden Jahres einen Jahresabschluss und einen Lagebericht zu erstellen. Der Jahresabschluss ist durch einen Abschlussprüfer zu prüfen, den die Bundesanstalt bestellt. Die Bundesanstalt kann Sonderprüfungen anordnen. Die der Bundesanstalt dadurch entstehenden Kosten sind aus den im Hypothekenregister eingetragenen Werten zu tragen.

(6) Der Sachwalter hat bei seiner Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers anzuwenden. Er ist bei Pflichtverletzung der Kreditanstalt zum Schadensersatz verpflichtet.

(7) Sachwalter und Insolvenzverwalter haben einander alle Informationen mitzuteilen, die für das Insolvenzverfahren der Kreditanstalt oder die Verwaltung der Deckungswerte von Bedeutung sein können.

§ 6b

(1) Der Sachwalter kann mit schriftlicher Zustimmung der Bundesanstalt alle oder einen Teil der im Hypothekenregister eingetragenen Werte und Verbindlichkeiten aus Pfandbriefen als Gesamtheit nach den folgenden Vorschriften auf eine andere Kreditanstalt übertragen.

(2) Der Übertragungsvertrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. **die Firma und den Sitz der übertragenden Kreditanstalt und der übernehmenden Kreditanstalt,**
2. **die Vereinbarung über die Übertragung der im Hypothekenregister eingetragenen Werte und der Verbindlichkeiten aus Pfandbriefen als Gesamtheit und gegebenenfalls über eine Gegenleistung,**
3. **die genaue Bezeichnung der zu übertragenden Werte und Verbindlichkeiten aus Pfandbriefen.**

(3) Soweit für die Übertragung von Gegenständen im Falle der Einzelrechtsnachfolge in den allgemeinen Vorschriften eine besondere Art der Bezeichnung bestimmt ist, sind diese Regelungen für die Bezeichnung der zu übertragenden Werte und Verbindlichkeiten aus Pfandbriefen nach Absatz 2 Nr. 3 anzuwenden. § 28 der Grundbuchordnung ist zu beachten. Im Übrigen kann auf Urkunden Bezug genommen werden, deren Inhalt eine Zuweisung des einzelnen Gegenstands ermöglicht; die Urkunden sind dem Übertragungsvertrag als Anlagen beizufügen.

(4) Der Übertragungsvertrag muss notariell beurkundet werden.

§ 6c

(1) Der Sachwalter und das Vertretungsorgan der übernehmenden Kreditanstalt haben die Übertragung zur Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der jeweiligen Kreditanstalt anzumelden. Der Anmeldung sind der Übertragungsvertrag in Ausfer-

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

tigung oder öffentlich beglaubigter Abschrift und die Zustimmungsurkunde der Bundesanstalt beizufügen.

(2) Die Übertragung darf in das Handelsregister des Sitzes der übertragenden Kreditanstalt erst eingetragen werden, nachdem sie im Handelsregister des Sitzes der übernehmenden Kreditanstalt eingetragen worden ist. Die Eintragung im Handelsregister des Sitzes der übernehmenden Kreditanstalt ist mit dem Vermerk zu versehen, dass die Übertragung erst mit der Eintragung im Handelsregister des Sitzes der übertragenden Kreditanstalt wirksam wird.

(3) Das Gericht des Sitzes der übertragenden Kreditanstalt hat von Amts wegen dem Gericht des Sitzes der übernehmenden Kreditanstalt den Tag der Eintragung der Übertragung mitzuteilen und einen Auszug aus dem Handelsregister zu übersenden. Nach Eingang der Mitteilung hat das Gericht des Sitzes der übernehmenden Kreditanstalt von Amts wegen den Tag der Eintragung der Übertragung im Handelsregister zu vermerken.

(4) Das Gericht des Sitzes jeder der an der Übertragung beteiligten Kreditanstalten hat jeweils die von ihm vorgenommene Eintragung der Übertragung von Amts wegen im Bundesanzeiger ihrem ganzen Inhalt nach bekannt zu machen.

§ 6d

(1) Bei Eintragung der Übertragung in das Handelsregister des Sitzes der übertragenden Kreditanstalt gehen die im Übertragungsvertrag bezeichneten Werte und Pfandbriefverbindlichkeiten als Gesamtheit auf die übernehmende Kreditanstalt über. Durch die Eintragung wird der Mangel der notariellen Beurkundung des Übertragungsvertrags geheilt. Für die übertragenen Pfandbriefverbindlichkeiten haften die übertragende Kreditanstalt und die übernehmende Kreditanstalt als Gesamtschuldner.

(2) Im Falle der Gewährung einer Gegenleistung gilt § 6 Abs. 3 entsprechend.

§ 6e

(1) Mit schriftlicher Zustimmung der Bundesanstalt kann der Sachwalter mit einer anderen Kreditanstalt vereinbaren, dass die im Hypothekenregister der insolventen Kreditanstalt eingetragenen Werte ganz oder teilweise treuhänderisch durch den Sachwalter der insolventen Kreditanstalt für die andere Kreditanstalt verwaltet werden, soweit die andere Kreditanstalt die Haftung für die gedeckten Verbindlichkeiten der insolventen Kreditanstalt übernimmt. Der Vertrag bedarf der Schriftform. Die Werte und Pfandbriefverbindlichkeiten sind darin genau zu bezeichnen.

(2) Die im Sinne des Absatzes 1 treuhänderisch verwalteten Werte gelten im Verhältnis zwischen der anderen Kreditanstalt und der insolventen Kreditanstalt oder deren Gläubigern als Werte der anderen Kreditanstalt, auch wenn sie nicht auf diese übertragen wurden.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(3) Der aus dem Treuhandverhältnis folgende Übertragungsanspruch ist in das Hypothekenregister der anderen Kreditanstalt einzutragen. Die im Vertrag im Sinne des Absatzes 1 bezeichneten und im Hypothekenregister der insolventen Kreditanstalt eingetragenen Werte gelten als im Hypothekenregister der anderen Kreditanstalt eingetragen. Sofern bei der anderen Kreditanstalt ein Treuhänder bestellt ist, nimmt dieser seine Aufgaben und Befugnisse insoweit gegenüber der insolventen Kreditanstalt wahr. Die teilweise treuhänderische Verwaltung ist im Hypothekenregister der insolventen Bank bei den einzelnen Deckungswerten zu vermerken.

§ 6f

Im Fall der teilweisen Übertragung der Deckungsmasse nach § 6b Abs. 1 muss der bei der insolventen Kreditanstalt verbleibende Teil der Deckungsmasse den Vorschriften über die Pfandbriefdeckung genügen. Satz 1 gilt entsprechend für den Fall der teilweisen treuhänderischen Verwaltung der Deckungsmasse nach § 6e Abs. 1.

§ 6g

Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen der Bundesanstalt nach § 6b Abs. 1 sowie § 6e Abs. 1 Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.“

5. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a

Die Bundesanstalt übt die Aufsicht über die öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten nach den Vorschriften dieses Gesetzes und des Kreditwesengesetzes aus. Sie ist befugt, alle Anordnungen zu treffen, die erforderlich sind, um den Geschäftsbetrieb der Kreditanstalt mit diesem Gesetz und den dazu erlassenen Rechtsverordnungen im Einklang zu erhalten. Die von anderen staatlichen Stellen ausgeübte Aufsicht bleibt unberührt.“

Artikel 8b
Änderung des Schiffsbankgesetzes

Das Schiffsbankgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7628-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert …, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Zusätzlich muss der Wert der eingetragenen Deckungswerte den Gesamtwert der zu deckenden Verbindlichkeiten aus Schiffspfandbriefen um 2 vom Hundert übersteigen (sichernde Überdeckung). Die sichernde Überdeckung muss in ersatzdeckungsfähigen Werten bestehen; die Beschränkung des Absatzes 4 ist insoweit nicht anzuwenden.“

b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „vom 15. November 1940 (Reichsgesetzblatt I S. 1499)“ durch die Angabe „in der im Bundesgesetzblatt Teil III,

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Gliederungsnummer 403-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 5 Abs. 12 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) geändert worden ist," ersetzt.

2. In § 11 Abs. 1 wird die Angabe „vom 15. November 1940 (Reichsgesetzblatt I S. 1499)" gestrichen.

3. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „ordentliche Deckung" die Wörter „oder sichernde Überdeckung" eingefügt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Darlehensforderungen nebst den zu ihrer Sicherung dienenden Schiffshypotheken gelten nur bis zur Höhe der Beleihungsgrenze nach § 10 Abs. 2 Satz 1 als eingetragene Deckungswerte. Lässt die Aufsichtsbehörde nach § 10 Abs. 2 Satz 3 eine darüber hinausgehende Beleihung zu, so ist deren Grenze maßgeblich."

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

4. In § 30 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Schiffspfandbriefe" die Wörter „zuzüglich der sichernden Überdeckung" eingefügt.

5. § 36 wird wie folgt gefasst:

„§ 36

(1) Ist über das Vermögen der Schiffspfandbriefbank das Insolvenzverfahren eröffnet, so fallen die im Deckungsregister eingetragenen Werte nicht in die Insolvenzmasse. Die Forderungen der Schiffspfandbriefgläubiger sind aus den eingetragenen Werten voll zu befriedigen; sie werden von der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Schiffspfandbriefbank nicht berührt. Am Insolvenzverfahren nehmen Schiffspfandbriefgläubiger nur im Umfang des Absatzes 6 Satz 4 teil.

(2) Im Fall des Absatzes 1 ernennt das Gericht des Sitzes der Schiffspfandbriefbank auf Antrag der Aufsichtsbehörde eine oder zwei geeignete natürliche Personen als Sachwalter. Mit der Ernennung geht das Recht, die im Deckungsregister eingetragenen Werte zu verwalten und über sie zu verfügen, auf den Sachwalter über. Hat die Schiffspfandbriefbank nach der Bestellung des Sachwalters über einen im Deckungsregister eingetragenen Wert verfügt, so ist diese Verfügung unwirksam; die §§ 16 und 17 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken bleiben unberührt. Hat die Schiffspfandbriefbank am Tag der Bestellung des Sachwalters verfügt, so wird vermutet, dass sie nach der Bestellung verfügt hat. Der Sachwalter darf mit Wirkung für die Deckungsmasse Rechtsgeschäfte tätigen, soweit dies für die geordnete Abwicklung der Deckungsmasse im Interesse der vollständigen Befriedigung der Schiffspfandbriefgläubiger erforderlich ist. Insoweit vertritt er die Schiffspfandbriefbank gerichtlich und außergerichtlich.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(3) Wenn die Schiffspfandbriefbank ein Schiff oder Schiffsbauwerk über den nach §§ 9, 10 Abs. 2 deckungsfähigen Betrag hinaus beliehen hat, so unterliegen die im Deckungsregister eingetragenen Darlehensforderungen nebst den zu ihrer Sicherung dienenden Schiffshypotheken auch insoweit der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis des Sachwalters, als sie gemäß § 20 Abs. 3 nicht als Deckungswerte gelten. Der Sachwalter zieht die Forderungen entsprechend ihrer vertragsmäßigen Fälligkeit ein. Er führt nach Abzug angemessener Verwaltungskosten den Anteil an die Insolvenzmasse ab, der bei getrennten Darlehensverträgen und entsprechenden einzelnen Schiffshypotheken auf die Insolvenzmasse entfallen würde. Reicht die tatsächlich geleistete Zahlung nicht aus, so sind die Forderungen insoweit vorrangig zu tilgen, als sie durch deckungsfähige Schiffshypotheken gesichert sind; maßgeblich ist die Grenze des § 10 Abs. 2 Satz 1 unter Zugrundelegung des zuletzt vor Insolvenzeröffnung angenommenen Beleihungswertes, im Fall des § 10 Abs. 2 Satz 3 die von der Aufsichtsbehörde zugelassene höhere Grenze. Der Insolvenzverwalter kann verlangen, dass Darlehensrückzahlungsforderung und Schiffshypothek geteilt werden; die Insolvenzmasse trägt die Kosten der Teilung. Die durch Teilung entstandene deckungsfähige Schiffshypothek geht der nicht deckungsfähigen im Rang vor.

(4) Der Insolvenzverwalter kann jederzeit verlangen, dass eingetragene Werte, die zur Deckung einschließlich der sichernden Überdeckung offensichtlich nicht notwendig sein werden, vom Sachwalter der Insolvenzmasse zugeführt werden. Nach Befriedigung der Schiffspfandbriefgläubiger und Deckung der Verwaltungskosten verbleibende Werte sind an die Insolvenzmasse herauszugeben.

(5) Das Gericht des Sitzes der Schiffspfandbriefbank kann auf Antrag der Aufsichtsbehörde schon vor der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Schiffspfandbriefbank bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 46a des Kreditwesengesetzes einen Sachwalter ernennen. Für die Rechtsstellung dieses Sachwalters gelten die Vorschriften über den nach Absatz 2 Satz 1 ernannten Sachwalter entsprechend.

(6) Die Aufsichtsbehörde kann entsprechend den §§ 46 und 46a des Kreditwesengesetzes eigene Maßnahmen in Bezug auf die Deckungsmasse treffen. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung der Deckungsmasse findet über sie ein gesondertes Insolvenzverfahren statt; der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens kann nur von der Aufsichtsbehörde gestellt werden. Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden. Im Insolvenzverfahren über das übrige Vermögen der Schiffspfandbriefbank können die Schiffspfandbriefgläubiger ihre Forderungen nur in Höhe des Ausfalls geltend machen; im Übrigen gelten die Vorschriften für absonderungsberechtigte Gläubiger, insbesondere § 52 Satz 1, § 190 Abs. 1 und 2 sowie § 192 der Insolvenzordnung entsprechend.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(7) Das Gesetz betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen bleibt unberührt.“

6. Nach § 36 werden folgende §§ 36a bis 36g eingefügt:

„§ 36a

(1) Der Sachwalter steht unter der Aufsicht des Gerichts des Sitzes der Schiffspfandbriefbank. Das Gericht kann insbesondere jederzeit einzelne Auskünfte oder einen Bericht über den Sachstand und die Geschäftsführung von ihm verlangen. Es kann den Sachwalter auf Antrag der Aufsichtsbehörde abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Sachwalter tritt gegenüber der Aufsichtsbehörde und dem Treuhänder in die Pflichten ein, die von der Schiffspfandbriefbank nach diesem Gesetz und dem Kreditwesengesetz im Zusammenhang mit der Verwaltung der Deckungswerte zu erfüllen sind.

(2) Der Sachwalter erhält eine Urkunde über seine Ernennung, die er bei Beendigung seines Amtes dem Gericht zurückzugeben hat. Das Gericht hat die Ernennung und Abberufung des Sachwalters dem zuständigen Registergericht mitzuteilen und unverzüglich im Bundesanzeiger bekannt zu machen. Die Ernennung und Abberufung des Sachwalters ist von Amts wegen in das Handelsregister einzutragen. Die Eintragungen werden nicht bekannt gemacht. Die Vorschriften des § 15 des Handelsgesetzbuches sind nicht anzuwenden.

(3) Die Bestellung des Sachwalters ist bei den im Deckungsregister eingetragenen Rechten an Schiffen in das Schiffsregister, bei den im Deckungsregister eingetragenen Rechten an Schiffsbauwerken in das Schiffsbauregister einzutragen, wenn nach den Umständen zu befürchten ist, dass ohne die Eintragung die Schiffspfandbriefgläubiger benachteiligt würden. Die Eintragung ist vom Sachwalter beim Registergericht zu beantragen. Werden Rechte, bei denen die Bestellung des Sachwalters eingetragen worden ist, im Deckungsregister gelöscht, so hat der Sachwalter beim Registergericht die Löschung der Eintragung der Sachwalterbestellung zu beantragen.

(4) Der Sachwalter hat Anspruch auf Vergütung seiner Tätigkeit und Ersatz angemessener Auslagen. Die Kosten der Verwaltung durch den Sachwalter einschließlich seiner Vergütung und der Erstattung seiner Auslagen sind aus den im Deckungsregister eingetragenen Werten zu tragen. Das Gericht des Sitzes der Schiffspfandbriefbank setzt die Vergütung und die Auslagen auf Antrag des Sachwalters fest. § 46a Abs. 4 Satz 3 und 4 des Kreditwesengesetzes gilt entsprechend.

(5) Der Sachwalter hat zu Beginn seiner Tätigkeit eine Eröffnungsbilanz und einen erläuternden Bericht sowie für den Schluss eines jeden Jahres einen Jahresabschluss und einen Lagebericht zu erstellen. Der Jahresabschluss ist durch einen Abschlussprüfer zu prüfen, den die Aufsichtsbehörde bestellt. Die Aufsichtsbehörde kann Sonderprüfungen anordnen. Die der Aufsichtsbehörde dadurch entstehenden

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Kosten sind aus den im Deckungsregister eingetragenen Werten zu tragen.

(6) Der Sachwalter hat bei seiner Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers anzuwenden. Er ist bei Pflichtverletzung der Schiffspfandbriefbank zum Schadensersatz verpflichtet.

(7) Sachwalter und Insolvenzverwalter haben einander alle Informationen mitzuteilen, die für das Insolvenzverfahren der Schiffspfandbriefbank oder die Verwaltung der Deckungswerte von Bedeutung sein können.

§ 36b

(1) Der Sachwalter kann mit schriftlicher Zustimmung der Aufsichtsbehörde alle oder einen Teil der im Deckungsregister eingetragenen Werte, auch soweit sie gemäß § 20 Abs. 3 nicht als eingetragene Werte gelten, und Verbindlichkeiten aus Schiffspfandbriefen als Gesamtheit nach den folgenden Vorschriften auf eine andere Schiffspfandbriefbank übertragen.

(2) Der Übertragungsvertrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. **die Firma und den Sitz der übertragenden Schiffspfandbriefbank und der übernehmenden Schiffspfandbriefbank,**
2. **die Vereinbarung über die Übertragung der im Deckungsregister eingetragenen Werte und der Verbindlichkeiten aus Schiffspfandbriefen als Gesamtheit und gegebenenfalls über eine Gegenleistung,**
3. **die genaue Bezeichnung der zu übertragenden Werte und Verbindlichkeiten aus Schiffspfandbriefen.**

(3) Soweit für die Übertragung von Gegenständen im Falle der Einzelrechtsnachfolge in den allgemeinen Vorschriften eine besondere Art der Bezeichnung bestimmt ist, sind diese Regelungen für die Bezeichnung der zu übertragenden Werte und Verbindlichkeiten aus Schiffspfandbriefen nach Absatz 2 Nr. 3 anzuwenden. § 36 der Schiffsregisterordnung ist zu beachten. Im Übrigen kann auf Urkunden Bezug genommen werden, deren Inhalt eine Zuweisung des einzelnen Gegenstands ermöglicht; die Urkunden sind dem Übertragungsvertrag als Anlagen beizufügen.

(4) Der Übertragungsvertrag muss notariell beurkundet werden.

§ 36c

(1) Der Sachwalter und das Vertretungsorgan der übernehmenden Schiffspfandbriefbank haben die Übertragung zur Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der jeweiligen Schiffspfandbriefbank anzumelden. Der Anmeldung sind der Übertragungsvertrag in Ausfertigung oder öffentlich beglaubigter Abschrift und die Zustimmungsurkunde der Aufsichtsbehörde beizufügen.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) Die Übertragung darf in das Handelsregister des Sitzes der übertragenden Schiffspfandbriefbank erst eingetragen werden, nachdem sie im Handelsregister des Sitzes der übernehmenden Schiffspfandbriefbank eingetragen worden ist. Die Eintragung im Handelsregister des Sitzes der übernehmenden Schiffspfandbriefbank ist mit dem Vermerk zu versehen, dass die Übertragung erst mit der Eintragung im Handelsregister des Sitzes der übertragenden Schiffspfandbriefbank wirksam wird.

(3) Das Gericht des Sitzes der übertragenden Schiffspfandbriefbank hat von Amts wegen dem Gericht des Sitzes der übernehmenden Schiffspfandbriefbank den Tag der Eintragung der Übertragung mitzuteilen und einen Auszug aus dem Handelsregister zu übersenden. Nach Eingang der Mitteilung hat das Gericht des Sitzes der übernehmenden Schiffspfandbriefbank von Amts wegen den Tag der Eintragung der Übertragung im Handelsregister zu vermerken.

(4) Das Gericht des Sitzes jeder der an der Übertragung beteiligten Schiffspfandbriefbanken hat jeweils die von ihm vorgenommene Eintragung der Übertragung von Amts wegen im Bundesanzeiger ihrem ganzen Inhalt nach bekannt zu machen.

§ 36d

(1) Bei Eintragung der Übertragung in das Handelsregister des Sitzes der übertragenden Schiffspfandbriefbank gehen die im Übertragungsvertrag bezeichneten Werte und Pfandbriefverbindlichkeiten als Gesamtheit auf die übernehmende Schiffspfandbriefbank über. Durch die Eintragung wird der Mangel der notariellen Beurkundung des Übertragungsvertrags geheilt. Für die übertragenen Pfandbriefverbindlichkeiten haften die übertragende Schiffspfandbriefbank und die übernehmende Schiffspfandbriefbank als Gesamtschuldner.

(2) Im Falle der Gewährung einer Gegenleistung gilt § 36 Abs. 4 entsprechend. § 36 Abs. 3 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle des Sachwalters die übernehmende Schiffspfandbriefbank tritt.

§ 36e

(1) Mit schriftlicher Zustimmung der Aufsichtsbehörde kann der Sachwalter mit einer anderen Schiffspfandbriefbank vereinbaren, dass die im Deckungsregister der insolventen Schiffspfandbriefbank eingetragenen Werte, auch soweit sie gemäß § 20 Abs. 3 nicht als eingetragene Werte gelten, ganz oder teilweise treuhänderisch durch den Sachwalter der insolventen Schiffspfandbriefbank für die andere Schiffspfandbriefbank verwaltet werden, soweit die andere Schiffspfandbriefbank die Haftung für die gedeckten Verbindlichkeiten der insolventen Schiffspfandbriefbank übernimmt. Der Vertrag bedarf der Schriftform. Die Werte und Pfandbriefverbindlichkeiten sind darin genau zu bezeichnen.

(2) Die im Sinne des Absatzes 1 treuhänderisch verwalteten Werte gelten im Verhältnis zwischen der anderen Schiffspfandbriefbank und der insol-

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

venten Schiffspfandbriefbank oder deren Gläubigern als Werte der anderen Schiffspfandbriefbank, auch wenn sie nicht auf diese übertragen wurden.

(3) Der aus dem Treuhandverhältnis folgende Übertragungsanspruch ist in das Deckungsregister der anderen Schiffspfandbriefbank einzutragen. Die im Vertrag im Sinne des Absatzes 1 bezeichneten und im Deckungsregister der insolventen Schiffspfandbriefbank eingetragenen Werte gelten als im Register der anderen Schiffspfandbriefbank eingetragen. Der Treuhänder der anderen Schiffspfandbriefbank nimmt seine Aufgaben und Befugnisse insoweit gegenüber der insolventen Schiffspfandbriefbank wahr. Die teilweise treuhänderische Verwaltung ist im Deckungsregister der insolventen Bank bei den einzelnen Deckungswerten zu vermerken.

(4) § 36 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 36f

Im Fall der teilweisen Übertragung der Deckungsmasse nach § 36b Abs. 1 muss der bei der insolventen Schiffspfandbriefbank verbleibende Teil der Deckungsmasse den Vorschriften über die Schiffspfandbriefdeckung genügen. Satz 1 gilt entsprechend für den Fall der teilweisen treuhänderischen Verwaltung der Deckungsmasse nach § 36e Abs. 1.

§ 36g

Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen der Aufsichtsbehörde nach § 36b Abs. 1 sowie § 36e Abs. 1 Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.“

7. Der bisherige § 36a wird § 37 und wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„§ 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt mit der Maßgabe, dass auch die sichernde Überdeckung in Werten mit ausländischer Währung gleicher Gattung bestehen muss.“

b) In Nummer 4 wird die Angabe „§§ 35 und 36“ durch die Angabe „§§ 35 bis 36g“ ersetzt.

8. Der bisherige § 36b wird § 37a und in Absatz 2 Satz 1 die Angabe „die § 7 bezeichnete Grenze“ durch die Angabe „die in § 7 bezeichnete Grenze“ ersetzt.

9. Der bisherige § 36c wird § 37b und in Satz 1 wird die Angabe „§ 36b Abs. 2“ durch die Angabe „§ 37a Abs. 2“ ersetzt.

10. In § 42 Abs. 1 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 6 Abs. 1 und 5“ ein Komma eingefügt und die Angabe „und der §§ 8, 20, 28 bis 33, 35 bis 36c“ durch die Angabe „des § 8 Abs. 1 und 2 Satz 2 sowie Abs. 3 und der §§ 20, 28 bis 33, 35 bis 37b“ ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 9	**Artikel 9**
Änderung des Fünften Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Hypothekenbankgesetzes	unverändert
Artikel II Abs. 5 des Fünften Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Hypothekenbankgesetzes vom 14. Januar 1963 (BGBl. I S. 9), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In Nummer 2 wird die Angabe „§ 10 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes“ und die Angabe „§ 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über das Kreditwesen“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 2b Satz 1 Nr. 8 des Kreditwesengesetzes“ ersetzt.	
2. Nach Nummer 4 wird folgende neue Nummer 5 eingefügt:	
„5. § 35a Abs. 2 Satz 3, § 35c Abs. 1 bis 3 und § 35d Abs. 1 des Hypothekenbankgesetzes sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Handelsregisters das Genossenschaftsregister tritt.“	
3. Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.	
Artikel 10	**Artikel 10**
Änderung des DG Bank-Umwandlungsgesetzes	unverändert
In § 11 Abs. 2 des DG Bank-Umwandlungsgesetzes vom 13. August 1998 (BGBl. I S. 2102) wird die Angabe „des § 35 Abs. 1 bis 3“ durch die Angabe „der §§ 35 bis 35g“ ersetzt.	
Artikel 11	**Artikel 11**
Änderung des DSL Bank-Umwandlungsgesetzes	unverändert
In § 8 Abs. 2 des DSL Bank-Umwandlungsgesetzes vom 16. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2441), das durch … geändert worden ist, wird die Angabe „des § 35 Abs. 1 bis 3“ durch die Angabe „der §§ 35 bis 35g“ ersetzt.	
Artikel 12	**Artikel 12**
Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit	**Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit**
In § 145 Abs. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch … geändert worden ist, wird nach dem Wort „Kreditwesen“ ein Komma und die Angabe „*und nach §§ 35 Abs. 2 Satz 1, Abs. 5 Satz 1, 35a Abs. 1, 2 und 4 des Hypothekenbankgesetzes*“ eingefügt.	In § 145 Abs. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch … geändert worden ist, wird nach dem Wort „Kreditwesen“ ein Komma und die Angabe „**die nach § 35 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1, § 35a Abs. 1, 2 und 4 des Hypothekenbankgesetzes, die nach § 36 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1, § 36a Abs. 1, 2 und 4 des Schiffsbankgesetzes**“ eingefügt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 13 **Inkrafttreten**	**Artikel 13** unverändert
Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.	

Bericht der Abgeordneten Klaus Uwe Benneter, Bernhard Brinkmann (Hildesheim), Marco Wanderwitz, Jerzy Montag und Rainer Funke

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/1853 in seiner 72. Sitzung am 6. November 2003 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung dem Rechtsausschuss und zur Mitberatung dem Finanzausschuss und dem Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Finanzausschuss** hat die Vorlage in seiner 48. Sitzung am 11. Februar 2004 beraten und einstimmig beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP und der Ausschussdrucksache 15 (6) 52 zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit** hat die Vorlage in seiner 43. Sitzung am 10. Dezember 2003 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

III. Beratung im Rechtsausschuss

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage in seiner 40. Sitzung am 11. Februar 2004 beraten und einstimmig beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der oben stehenden Zusammenstellung zu empfehlen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** führte aus, dass man in den Berichterstattergesprächen eine gute Lösung gefunden habe, die auch in dem vorliegenden interfraktionellen Änderungsantrag zum Ausdruck komme. Die Zusammenarbeit mit dem BMJ sei sehr gut gewesen und es habe jederzeit die Möglichkeit für Rückfragen bestanden. Die vorliegende Lösung verdeutliche die gute Abwägung zwischen den Interessen der Banken des Finanzplatzes Deutschland auf der einen Seite und den Interessen des Wirtschaftsplatzes Deutschland auf der anderen Seite. Der durch die Richtlinie verbleibende Spielraum sei gut genutzt worden.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** legte dar, dass es vor einigen Monaten über dieses Gesetz in der Öffentlichkeit keine Diskussionen gegeben habe. Es sei der Eindruck entstanden, dass dieses Gesetz nur in Fachkreisen verstanden werde und von Bedeutung sei bis zu dem Zeitpunkt zu dem die Bayerische Staatsregierung bodenlos unsachlich Stellung genommen habe. Sie habe in der Öffentlichkeit den Eindruck erweckt, dass die rot/grüne Bundesregierung das Großkapital schützen wolle und die kleinen Firmen zu Grunde richte. Die Zusammenarbeit aller Fraktionen mit dem BMJ habe dazu geführt, dass den bodenlosen Behauptungen jegliche Grundlage entzogen worden sei. Einerseits diene dieses Gesetz dem Schutz des Bankenplatzes Deutschland andererseits sei aber auch sichergestellt, dass in der Insolvenz nicht auf Baumaschinen, nicht auf Forderungen und nicht auf andere Gegenstände bei der Insolvenz von Privatpersonen oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung durch Banken zurückgegriffen werden könne. Mit dem Ergebnis des vorliegenden Entwurfs könne man sehr zufrieden sein.

Die **Fraktion der SPD** betonte, dass es mehrere Berichterstattergespräche gegeben habe, die zu dem gemeinsamen Änderungsantrag geführt haben. Man habe es sich nicht einfach gemacht. Es sei ein besonderes Anliegen der Koalition gewesen, die tragende Säule der deutschen Wirtschaft, nämlich Handwerk und Mittelstand, nicht – wie es die Banken gefordert hätten – in die falsche Richtung zu leiten. Aus diesem Grund könne man diesem Entwurf zustimmen.

Die **Fraktion der FDP** erläuterte, dass sie diesem Gesetz so zustimmen könne und dass sie darauf vertraue, dass die noch offenen Fragen, insbesondere im Hypothekenbankbereich, von der Bundesregierung in den nächsten Monaten umgesetzt würden. Die Umsetzung sei für das Frühjahr dieses Jahres zugesagt worden. In dem vorliegenden Gesetzentwurf sei wichtig, dass der Finanzplatz Bundesrepublik Deutschland so gestärkt im europäischen Markt werde, dass die Derivate und Ähnliches auch in Frankfurt handelbar seien und die Banken nicht auf Plätze wie Luxemburg und London ausweichen müßten.

IV. Begründung

1. Allgemeines

Durch die im Rechtsausschuss vorgeschlagenen Änderungen werden die für das HypothekenbankG vorgeschlagenen Regelungen sinngemäß in das Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten (ÖPG) und in das SchiffsbankG übertragen.

2. Zu den einzelnen Vorschriften

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuss beschlossenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss den Gesetzentwurf unverändert angenommen hat, wird auf die jeweilige Begründung auf Drucksache 15/1853, S.11 ff. verwiesen.

Zu Artikel 1

Zu § 130 Abs. 1

Im Gesetzgebungsverfahren wurde insbesondere von Seiten der Insolvenzverwalter die Befürchtung geäußert, die im Regierungsentwurf vorgesehene Einschränkung des Anfechtungsrechts sei zu weitgehend und würde eines der wichtigsten Instrumente der Insolvenzverwalter zur Anreicherung der Insolvenzmasse entwerten. Obwohl in der Begründung des Regierungsentwurfs unter Artikel 1 Nr. 5 ausdrücklich klargestellt ist, dass die Änderung von § 130 InsO lediglich darauf abzielt, die im Bankenverkehr üblichen Vereinbarungen abzusichern, wonach der Sicherungsgeber

bei Wertschwankungen der geleisteten (Wertpapier-)Sicherheiten oder bei Wertschwankungen der besicherten Verbindlichkeit verpflichtet ist, weitere Sicherheiten zu leisten, um die unbesicherte Marge abzudecken (Margensicherheit), beschloss der Rechtsausschuss im Interesse der Rechtsklarheit diese spezifische Zielrichtung der Norm im Gesetzestext selbst zum Ausdruck zu bringen.

Zu Artikel 5

Der im Regierungsentwurf enthaltene neue Artikel 1 Abs. 17 KWG verweist zur näheren Umschreibung des Begriffs der Finanzsicherheit auf die Richtlinie 2002/47/EG. Im Gesetzgebungsverfahren ist diese Verweisungstechnik als für die Rechtsunterworfenen nur schwer verständlich kritisiert worden. Der Rechtsausschuss hat sich diese Kritik zu Eigen gemacht und einer Definition den Vorzug gegeben, die lediglich hinsichtlich des persönlichen Anwendungsbereichs noch auf die Richtlinie verweist, aber insbesondere bei den Finanzinstrumenten ohne eine Bezugnahme auf die Richtlinie auskommt. Hinsichtlich des persönlichen Anwendungsbereichs wäre dies nicht möglich gewesen, da insofern nur eine wörtliche Übernahme der Richtlinie in Frage gekommen wäre, die den Text der Norm erheblich aufgebläht hätte, ohne wesentlich zu deren Klarheit beizutragen.

Intensiv wurde im Gesetzgebungsverfahren diskutiert, ob von der in Artikel 1 Abs. 3 der Richtlinie 2002/47/EG vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht und Geschäfte mit nicht dem Finanzsektor zugehörigen Unternehmen (kurz: sonstige Unternehmen) vom Anwendungsbereich der Umsetzungsvorschriften ausgenommen werden sollten (sog. opt-out). Der Rechtsausschuss suchte dabei eine Lösung, die einerseits den Finanzplatz Deutschland nicht über Gebühr reglementiert, andererseits jedoch das wohl austarierte Gefüge der Insolvenzordnung, und hier insbesondere den Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung, nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt. Die Lösung dieses Zielkonflikts sah der Ausschuss darin, einerseits nicht von dem opt-out Gebrauch zu machen, andererseits jedoch die privilegierten Geschäfte mit den sonstigen Unternehmen einengender zu umschreiben. Schlüsselbegriff der erfassten Geschäfte ist der Terminus „Finanzinstrument“, wie er in § 1 Abs. 11 KWG legal definiert ist. Dabei ging der Ausschuss davon aus, dass diese Definition des KWG weitgehend deckungsgleich ist mit der von Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe e der Richtlinie 2002/47/EG. Lediglich im Bereich der Derivate wird durch § 1 Abs. 11 KWG mit der abschließenden Aufzählung der Basiswerte ein einengender Katalog vorgegeben, der in der Richtlinie keine Entsprechung findet. Um auch neue, nicht von § 1 Abs. 11 KWG abgedeckte derivative Instrumente zu erfassen, beschloss der Ausschuss, in § 1 Abs. 17 Satz 3 KWG-E eine Öffnungsklausel einzustellen, mit der Derivate erfasst werden können, deren Preis von anderem als den in § 1 Abs. 11 Satz 4 KWG genannten Faktoren abhängt.

Eingehend erörtert wurde dabei von den Berichterstattern die Frage, ob in den Katalog der erfassten Geschäfte auch kurzfristige Geldmarktdarlehen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten einbezogen werden sollen. Der Rechtsausschuss hat sich gegen eine solche Einbeziehung entschieden, da über den weitgehend konturlosen Begriff des Geldmarktdarlehens auch Kreditgeschäfte mit sonstigen Unternehmen abgedeckt worden wären, die nicht zum zentralen Regelungsgegenstand der Richtlinie gehören. Insofern wurde auch die Gefahr gesehen, dass das durch eine Prolongation oder Novation die Beschränkung auf kurzfristige Darlehen leicht hätte unterlaufen werden können.

Artikel 1 Abs. 4 Buchstabe b der Richtlinie 2002/47/EG eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, eigene Anteile des Sicherungsgebers und Anteile an verbundenen Unternehmen aus dem Anwendungsbereich der Umsetzungsvorschriften auszunehmen. Da in den erweiterten Berichterstattergesprächen die Insolvenzverwalter kritisierten, bei einer Sicherungsübereignung von Anteilen an konzernverbundenen Unternehmen könnten die Sicherungsnehmer die Anteile im Anwendungsbereich der Richtlinie ohne weiteres bereits im Eröffnungsverfahren veräußern und dadurch Sanierungschancen vereiteln, beschloss der Rechtsausschuss, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Für eine solche Lösung sprach auch, dass gegen sie von der Kreditwirtschaft keine gravierenden Bedenken vorgebracht wurden, da eigene Anteile oder Anteile an verbundenen Unternehmen kaum als Sicherheiten hereingenommen würden und im Übrigen solche Anteile bankaufsichtsrechtlich nicht zu einer Verminderung der Verpflichtung führten, ausgereichte Kredite mit Eigenkapital zu unterlegen.

Zur näheren Präzisierung der verbundenen Unternehmen verweist Artikel 1 Abs. 4 Buchstabe b der Richtlinie 2002/47/EG auf die Richtlinie 83/349/EWG vom 13. Juni 1983 (sog. Konzernbilanzrichtlinie), die in Deutschland durch Integration der Konzernbilanzvorschriften in das HGB umgesetzt wurde. Der dort gefundene Begriff der verbundenen Unternehmen soll nicht nur für das HGB maßgebend sein, sondern auch für andere Gesetze, die auf diese Definitionen verweisen. Bei der Umsetzung der Richtlinie 83/349/EWG durch das Bilanzrichtliniengesetz wurde in § 290 HGB einerseits das Control-Konzept angelsächsischen Ursprungs übernommen, zusätzlich jedoch das in Deutschland traditionell geltende Konzept der einheitlichen Leitung aufrechterhalten. Bei einer undifferenzierten Verweisung auf § 290 HGB wären somit beide Konzepte in Bezug genommen. In der Fachöffentlichkeit wird jedoch das Konzept der einheitlichen Leitung wegen seiner rechtlichen Unbestimmtheit und der hieraus folgenden Schwierigkeiten in der praktischen Handhabung kritisiert. Umgekehrt werden die Vorteile des Control-Konzepts in seiner klaren tatbestandlichen Voraussetzungen gesehen. Angesichts der im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2002/47/EG ohnehin komplexen rechtlichen Situationen sollte nicht durch die Verwendung zweier unterschiedlicher Konzepte zur Beschreibung der verbundenen Unternehmen noch zusätzlich Interpretationsbedarf geschaffen werden. Der Rechtsausschuss beschloss deshalb, nur auf § 290 Abs. 2 HGB und damit auf das Control-Konzept zu verweisen.

Zu Artikel 8

Zu § 35a Abs. 3

Die Umformulierung soll nach Auffassung des Rechtsausschusses den Umfang der Fälle klarstellen, in denen eine Eintragung des Sachwaltervermerks in das Grundbuch in Betracht kommt.

Zu Artikel 8a

Durch die im Rechtsausschuss vorgeschlagenen Änderungen werden die in Artikel 8 für das Hypothekenbankgesetz (HBG) vorgesehenen Regelungen sinngemäß in das Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten (ÖPG) übertragen, soweit sich nicht daraus ein Anderes ergibt, dass sich der Entwurf zur Änderung des HBG auf Vorschriften bezieht, die nicht auch in gleicher Weise Bestandteil des ÖPG sind. Dies betrifft namentlich Vorschriften in Bezug auf den Treuhänder sowie die Beleihungsgrenze. Eine Änderung des § 8 ÖPG entsprechend der in Artikel 8 Nr. 7 vorgeschlagenen Änderung des § 41 HBG ist nicht erforderlich. Ferner wird klargestellt, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die Aufsicht ausübt.

Im Entwurf ist das Wort „Aufsichtsbehörde“ durchgehend durch das Wort „Bundesanstalt“ ersetzt worden. Abgesehen davon, dass das Wort „Aufsichtsbehörde“ im ÖPG – anders als in § 3 HBG – gesetzlich nicht definiert ist, existiert neben der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht weiterhin die Staatsaufsicht der Länder.

Zu Artikel 8b

Die Änderungen im Hypothekenbankgesetz (Artikel 8) sollen nach Auffassung des Rechtsausschusses auch im Schiffsbankgesetz nachvollzogen werden. Die sich auch dort stellenden offenen Rechtsfragen im Fall der Insolvenz sollen in gleicher Weise wie im Hypothekenbankgesetz gelöst werden. Durch die Änderung von § 42 Abs. 1 Satz 1 wird der Verweis auf § 8 eingeschränkt. Vom Verweis ausgenommen wird nunmehr § 8 Abs. 2 Satz 1. Dadurch soll eine Übereinstimmung mit der parallelen Regelung in § 41 Abs. 1 HBG i. V. m. § 8 Abs. 2 Satz 1 HBG hergestellt werden.

Nach § 8 Abs. 2 Satz 1 HBG darf die Hypothekenbank auf das Recht zur Rückzahlung der Hypothekenpfandbriefe höchstens für einen Zeitraum von zehn Jahren verzichten. Zweck der Regelung ist es auszuschließen, dass sich die Hypothekenbank der Möglichkeit begibt, bei anhaltendem Sinken des Zinssatzes und einer dadurch eintretenden Verminderung der Zinseinnahmen das Gleichgewicht zwischen ihren Ausgaben und Einnahmen herzustellen (Bundestagsdrucksache 11/1820, S. 9). Ursprünglich galt § 8 Abs. 2 Satz 1 HBG aufgrund des Verweises in § 41 HBG auch für Kommunalschuldverschreibungen. Durch das Gesetz zur Änderung des Hypothekenbankgesetzes und anderer Vorschriften für Hypothekenbanken vom 8. Juni 1988 (BGBl. I S. 710) wurde aus der Verweisung auf § 8 dessen Abs. 2 Satz 1 ausgenommen. Dies wurde damit begründet, dass es der Zweck des § 8 Abs. 2 Satz 1 HBG nicht rechtfertige, den Hypothekenbanken die Ausgabe von Kommunalschuldverschreibungen mit Verzicht auf Rückzahlung für einen längeren Zeitraum als zehn Jahre generell zu untersagen. Denn § 609a BGB (nun: § 489 Abs. 4 Satz 2 BGB) erlaubt den Ausschluss des Kündigungsrechts des Schuldners bei Darlehen an die öffentliche Hand. Im Hinblick auf diese Befugnis für das Aktivgeschäft erschien es sachgerecht, den Hypothekenbanken die Möglichkeit einzuräumen, auch bei der Refinanzierung Rückzahlungsbeschränkungen über zehn Jahre hinaus zu vereinbaren (Bundestagsdrucksache 11/8120, S. 9).

Diese frühere Änderung im HBG soll nun auch im SchBKG nachvollzogen werden, nachdem mit dem Vierten Finanzmarktförderungsgesetz die Zweckbeschränkung für die Gewährung von Kommunaldarlehen durch Schiffsbanken entfallen ist.

Zu Artikel 12

Durch die Ergänzung von Artikel 12 werden in § 145 FGG auch die gerichtlichen Aufgaben nach § 36 Abs. 2 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 und § 36a Abs. 1, 2 und 4 SchBKG dem Amtsgericht zugewiesen. Funktionell zuständig ist gemäß § 17 Nr. 2 Buchstabe a des Rechtspflegergesetzes der Richter. Die in § 145 FGG einzufügende Angabe wird aus sprachlichen Gründen insgesamt neu gefasst.

Berlin, den 11. Februar 2004

Klaus Uwe Benneter
Berichterstatter

Bernhard Brinkmann (Hildesheim)
Berichterstatter

Marco Wanderwitz
Berichterstatter

Jerzy Montag
Berichterstatter

Rainer Funke
Berichterstatter

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333